KVBW
Ihre Zukunft im Blick.

Geschäftsbericht 2022

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Ihre Zukunft
im Blick.

Inhalt

Vorwort 4

Titelthema: Nachhaltigkeit 6

1. Der KVBW 10
2. Leistungen 22
3. Risikobericht 36
4. Nachhaltigkeitsbericht 44
5. Rechtsmittelverfahren 52
6. Finanzierung 56
7. Jahresabschluss 2022 62

Abkürzungsverzeichnis 68

Impressum 69

Für die **KVBW Zusatzversorgung**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Soweit in diesem Geschäftsbericht die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht sich gleichermaßen auch auf alle anderen Geschlechter.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die aktuelle Weltlage ist derzeit geprägt von der Gleichzeitigkeit gegensätzlicher Ereignisse. Während der Angriffskrieg auf die Ukraine intensiver geführt wird und die osteuropäischen Nachbarn in Anspannung leben, bewegt sich die gesamtheitliche wirtschaftliche Lage in Deutschland zwischen Rezessionssorgen und leichtem Optimismus. Die Menschen fahren in großer Zahl in den Urlaub, feiern gemeinsam Feste und bringen das kulturelle Leben im Großen wie im Kleinen wieder in Schwung.

Allerdings besteht das Risiko, dass sich die stark gestiegene Inflation in eine Lohn-Preis-Spirale eindreht, so dass die Inflation zumindest auf kurze Sicht nicht als vorübergehendes Phänomen, sondern vielmehr als mitbestimmender Faktor in die künftigen ökonomischen Überlegungen und Entscheidungen einbezogen werden muss. Zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten wurden bereits Lohnerhöhungen und Einmalzahlungen erwirkt. In den kommenden Monaten ist mit weiteren Erhöhungen der Entgeltsummen zu rechnen. Im Zuge der durch Energie- und Lebensmittelpreise angefachten Inflation hat sich das Zinsniveau wieder normalisiert und die Nullzinsphase wurde beendet. Mehrere, vor allem energieintensive Wirtschaftszweige, sehen sich nun größeren Herausforderungen konfrontiert. Die stark erhöhten Kosten führen zu Mehraufwand und häufig gleichzeitig zu Investitionsausgaben. Neben den Firmen werden auch die Kommunen durch die ansteigenden Aufwände belastet.

Die Kapitalanlage des KVBW (Assetmanagement und Risikomanagement) begegnet den Veränderungen an den Kapitalmärkten weiterhin mit sehr hohen Qualitätsanforderungen und Investitionen in verschiedene Anlageklassen mit unterschiedlichem Rendite-Risiko-Profil (Diversifikation). Mit den steigenden Zinsen haben die festverzinslichen Wertpapiere wieder an Bedeutung gewonnen, das Transaktionsvolumen auf dem Immobilienmarkt ist dagegen zurückgegangen.

Das Thema „Nachhaltigkeit“ gewinnt auch beim KVBW immer mehr an Bedeutung. Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Seiten 6 bis 9. Deshalb berichten wir gerne, wie sich unsere Mitarbeitenden beteiligen, was unser neues Dienstgebäude in Karlsruhe für einen Beitrag liefert und wie sich die Kapitalanlage schrittweise verändert. Dem Fazit entnehmen Sie: Wir haben uns auf den Weg gemacht, wir möchten weiter vorankommen und es bleibt noch viel zu tun.

Mit der Einführung der Beihilfe-App vor einigen Jahren haben wir den Grundstein gelegt, um die Beihilfebearbeitung zu digitalisieren. Aktuell gehen circa 60 % der Beihilfeanträge über die App beim KVBW ein. Durch den digitalen Posteingang können rund 175.000 Antragsbriefe in Papierform eingespart werden, was in puncto Nachhaltigkeit eine wesentliche Verbesserung bewirkt, da dadurch auch der energieintensive Posttransport nicht mehr erforderlich ist. Bedingt durch eine Vielzahl an

Von links nach rechts: Herr Ralf Lindemann, Herr Dr. Thomas Zieger, Herr Frank Reimold, Herr Dietmar Bank

Gründen dauert die Beihilfe-Sachbearbeitung derzeit leider länger als sonst. Wir wissen, dass die längeren Bearbeitungszeiten problematisch sind und sind aktuell dabei, Maßnahmen umzusetzen, die die Bearbeitungszeiten mindestens wieder auf ein zuvor übliches Maß zurückbringen sollten. Vor kurzem haben wir die neue Beihilfe-App eingeführt, welche noch mehr nützliche Funktionen hat. Die Beihilfeberechtigten können nun die bisher auf Papier gedruckten und versandten Bescheide über ihr digitales Postfach direkt in der App erhalten. Nicht nur in der Beihilfe, auch in den anderen Abteilungen des KVBW werden derzeit die digitalen Lösungen weiter optimiert. Stellvertretend kann die Personalabteilung genannt werden. Für die Verwaltung im Bereich Personalrecruiting wurde eine Recruiting-Software eingeführt, die einen beträchtlichen Berg an gedrucktem Papier einspart und die Bearbeitungszeiten deutlich verkürzt.

Unsere Mitarbeitenden fördern wir, da wir überzeugt sind, dass man auch über 40 Jahre gut und gerne bei demselben Arbeitgeber bleiben kann, wenn man dort gerne arbeitet. Wir haben im Jahr 2020 das Zertifikat zum „audit berufundfamilie“ erhalten – es ist für uns Bestätigung und Ansporn zugleich. Wir bieten umfangreiche Möglichkeiten, nach individuellen Vorstellungen in Teilzeit zu arbeiten. Auch bieten wir die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten, geben einen Zuschuss für die Fahrt mit dem ÖPNV und erleichtern das Pendeln mit dem E-Bike oder dem Fahrrad. Angeboten werden umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten, die Teilnahme an hochwertigen beruflichen Fortbildungen und ein auf den individuellen Bedarf zugeschnittenes betriebliches Gesundheitsmanagement. Damit stemmen wir uns gegen den Trend des Fachkräftemangels in Zeiten des demographischen Wandels.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns ihr Vertrauen entgegenbringen. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeitenden für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor des KVBW

„audit berufundfamilie“

Nachhaltigkeit

Kaum ein Begriff war in den letzten Jahren so präsent und wurde in so vielen verschiedenen Kontexten verwendet wie „Nachhaltigkeit“. Doch was bedeutet Nachhaltigkeit überhaupt?

Eine allumfassende Definition des Begriffes ist aufgrund der Komplexität dieses Themas und den vielen verschiedenen Ausprägungen und Aspekten kaum möglich.

Für den KVBW bedeutet Nachhaltigkeit jedoch, unsere vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben so zu erfüllen, dass die Interessen bestehender und künftiger Generationen gleichermaßen gewahrt werden. Dieser gesellschaftlichen Verantwortung möchten wir bei unserem Handeln und Wirtschaften gerecht werden.

SCHON GEWUSST?

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ beschreibt ursprünglich ein forstwirtschaftliches Prinzip, nach dem nicht mehr Holz gefällt werden darf, als jeweils nachwachsen kann.

Dafür haben wir an unserem Hauptsitz in Karlsruhe mit dem Einzug in unser 2018 fertiggestelltes **Dienstgebäude** einen Grundstein gelegt.

Der Bau entspricht u. a. durch eine besonders umfangreiche Dämmung und ein begrüntes Dach mit Photovoltaikanalage den neusten energetischen Standards. Durch die Verlegung von Rohrleitungen in Boden- und Deckenplatten fungieren die Decken, Fußböden und Wände als Heiz- bzw. Kühlflächen und tragen so wesentlich zu einer günstigen Energiebilanz des Gebäudes bei.

Um im Umgang mit sowie durch unsere **Mitarbeitenden** Nachhaltigkeitskriterien zu entsprechen, bietet der KVBW Fahrtkostenzuschüsse für den ÖPNV an und unterstützt das Pendeln per Fahrrad durch kostenfreie Fahrradstellplätze, die Bereitstellung von Duschmöglichkeiten sowie das Angebot eines JobRad-Leasings. Fahrgemeinschaften werden durch die bevorzugte Bereitstellung von Parkplätzen in der hauseigenen Tiefgarage gefördert. Durch die Möglichkeit, tageweise im Homeoffice zu arbeiten, sparen die Mitarbeitenden zudem Zeit und Emissionen ein.

Die Gesundheit unserer Mitarbeitenden unterstützen wir durch ein betriebliches Gesundheitsmanagement, die Betreuung durch einen Betriebsarzt und ergonomisch eingerichtete Arbeitsplätze. Durch flexible Arbeitszeiten, ein umfangreiches Fortbildungsangebot, gezielte Personalentwicklungsprogramme sowie eine betriebliche Altersversorgung positionieren wir uns zudem als attraktiver Arbeitgeber und möchten so nicht nur qualifizierte Mitarbeitende gewinnen, sondern vor allem binden.

Bei der Ausstattung unserer Belegschaft mit Büromaterialien bevorzugen wir regionale Anbieter und ressourcenschonend hergestellte Produkte.

Gleiches gilt für die Auswahl von Dienstleistern und Werbematerialien. In den vergangenen beiden Jahren haben wir zunehmend an einer Nachhaltigkeitsstrategie für unsere **Kapitalanlage** gearbeitet.

In unserem Nachhaltigkeitsbericht (S. 44 ff.) finden Sie u. a. Informationen zu den jeweiligen Anlageklassen, in die der KVBW investiert.

Dafür haben wir bereits diverse Ziele und Kriterien für den Investitionsprozess festgelegt, die laufend überprüft, neu bewertet und fortentwickelt werden. Die Kriterien unterscheiden sich für Staaten, Unternehmen und Investitionen (Immobilien und Infrastrukturinvestments) teilweise erheblich: Während bei Staaten beispielsweise das Rechtssystem, die Korruptionsbekämpfung oder die Beachtung von Menschenrechten zu bewerten sind, zählen bei Unternehmen die Produkte, Produktionsprozesse und Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden. Für Immobilien können Qualitätsstandards für technische Anlagen und Baustoffe sowie Richtlinien für die Vermietung festgelegt werden.

Jedem Teilaspekt haben wir dabei – in langen Listen und Datenblättern – eine graduelle Wertigkeit zugrunde gelegt.

Wir sehen die Festlegungen der Kriterien daher als Prozess, bei dem Kompromisse zwischen Anforderungen an eine Kapitalanlagestrategie und Nachhaltigkeitszielen gefragt sind. Unterstützt werden wir dabei von einem Datenprovider, der für Staaten und Unternehmen Nachhaltigkeitskennzahlen zur Verfügung stellt. Aus diesen Daten könnten wir beispielsweise herauslesen, welche Unternehmen ihre Umsätze zu mehr als 80 % mit alkoholischen Getränken machen. Wichtiger noch: Wir können sämtliche getroffenen Festlegungen und deren Auswirkungen auf die Portfoliokonstruktion transparent machen.

Neben dem Ausschluss bestimmter Kriterien fördern wir gleichzeitig besonders nachhaltige Projekte durch gezielte Investitionen. Ein Beispiel hierfür in unserem Portfolio ist die Wohnimmobilie in Dijon.

BEISPIEL

Würden wir beispielsweise Alkohol als Ausschlusskriterium definieren, dürften wir in Folge nicht mehr in Unternehmen, die durch die Herstellung, den Vertrieb oder den Verkauf von alkoholischen Getränken Umsätze machen, investieren. Das Portfolio müsste so um sämtliche Lebensmittelkonzerne, Restaurants, Supermärkte und Tankstellen bereinigt werden. Dadurch würden zukünftig zahlreiche Investitionsmöglichkeiten entfallen und die bei der Kapitalanlage unverzichtbare Diversifikation, also die Aufteilung der Investitionen auf unterschiedliche Anlagen, würde stark erschwert.

NACHHALTIGKEIT IM FOKUS

In den vergangenen Jahren wurde der Fokus auf die Reduzierung des Stromverbrauchs, die Optimierung der Müllentsorgung und den Anschluss an die Fernwärme gelegt. Bis Ende 2022 wurden bereits 27 Objekte an die Fernwärme angeschlossen und so ressourcenschonend mit Wärme versorgt. Durch die Umstellung der Beleuchtung der Allgemeinflächen auf LED und den Einbau von Bewegungsmeldern konnte der Stromverbrauch deutlich gesenkt werden.

Über die Investition in neue, nachhaltige Gebäude hinaus bemühen wir uns zudem, die Bewirtschaftung unseres Immobilienbestands fortlaufend nachhaltiger zu gestalten und unterziehen die Immobilien hierfür einer regelmäßigen Analyse. Ein Beispiel hierfür ist die Erweiterung unserer Photovoltaikstrategie.

Zukunftsmarkt Photovoltaik

Mit der gesetzlichen Änderung im Rahmen des „Zukunftsfinanzierungsgesetz“, kann der KVBW zukünftig den von den Photovoltaikanlagen seiner Immobilien generierten Strom ins öffentliche Netz einspeisen und den Mietern zur Verfügung stellen. Momentan prüfen wir bei unseren größten Objekten die technischen Gegebenheiten, um die optimalen Anlagengrößen zu berechnen. Im nächsten Schritt werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt und Ertragsprognosen erstellt. Durch die Bündelung der Koordinationsleistung bei einem Dienstleister über die Wohn- und Gewerbesegmente hinweg sollen Skaleneffekte sowohl bei der Konzeptionierung als auch bei der Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen generiert werden. Mit der Erweiterung der Photovoltaikstrategie soll die potenzielle Nutzfläche von etwa 110.000 qm für die Stromerzeugung genutzt und die CO^2-Bilanz der Objekte weiter verbessert werden.

Erste energiepositive Wohnimmobilie

Die erste Wohnimmobilie in unserem Portfolio, die mehr Energie erzeugt als verbraucht, ist fertigstellt. Der Wohnturm befindet sich in Dijon (Frankreich) und wurde von der Elithis-Group, einem französischen Unternehmen, das sich auf den Bau von Wohngebäuden mit positiver Energiebilanz spezialisiert hat, geplant und errichtet. Das 17-stöckige Gebäude besteht aus 59 Apartments und einer Bürofläche. Ein Highlight für die Mieter ist der im obersten Stockwerk des Hochhauses angesiedelte Gemeinschaftraum, der einen einzigartigen Blick über die

„Der Wohnturm in Dijon erzeugt mehr Energie als er verbraucht. Das Dienstgebäude in Karlsruhe verfügt über eine große Photovoltaikanlage.“

Stadt bietet. Das bioklimatisch designte Gebäude ist mit verschiedenen Technologien ausgestattet, u. a. Photovoltaik-Paneelen, einer Fassade aus gedämmten Aluminiumverbundplatten sowie einem Doppelboden, der den thermischen und akustischen Komfort verbessen soll. Die Heizung des Wohnturms erfolgt über das Fernwärmenetz mit einem hohen Anteil an regenerativen Energien. Darüber hinaus ist jede Wohnung mit einem Energiecoach-System ausgestattet, mit dem sich die Energiebilanz überwachen und der Energieverbrauch in Echtzeit bestimmen lässt. An das System angeschlossene Geräte wie Rollläden, Heizung, Beleuchtung und Thermostate lassen sich per App steuern. Da der Energiebedarf maßgeblich vom Verhalten der Mieter abhängt, gibt die App Ratschläge zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Bei erfolgreicher Energieeinsparung erhalten die Mieter einen finanziellen Anreiz.

Fazit: Noch viel zu tun!

Ob wir in der Vergangenheit stets genug getan haben und ob unser Beitrag den zweifellos hohen Anforderungen bzw. ihren Maßstäben genügt, bleibt offen. Die Planung und Umsetzung der vorgestellten Projekte haben wir als sinnstiftende und wertvolle Arbeit erlebt. Wir sehen uns in einem Lernprozess, bei dem wir konsequent immer mehr Bereiche unseres Handelns auf Nachhaltigkeit überprüfen und optimieren – wohl wissend, dass noch ein weiter Weg vor uns liegt und Kompromisse notwendig sind.

Sowohl für uns als Organisation als auch für jeden einzelnen als Privatperson bleibt noch viel zu tun. Lassen Sie uns zusammen die notwendigen Veränderungen angehen!

1. Der KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehinderten Angehörigen und – auf Antrag der Mitglieder – die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des KVBW sind).

Außerdem führt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg durch.

Rechtsgrundlage ist das GKV in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 144).

Unser Motto lautet:
„Ihre Zukunft im Blick“

Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2020 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 30.12.2020), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der Gesetzgeber hat die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) ab dem Jahr 2024 aufgehoben. Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes ist dann ausschließlich die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt werden den Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Er gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Darüber hinaus ist der KVBW Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Der KVBW koordiniert innerhalb der AKA den Bereich Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor.
Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands.
Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Bürgermeister Thomas Hölsch Dußlingen	Bürgermeister Norbert Bereska Nattheim
Steffen Jäger Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart	Bürgermeister Jörg Frey Schonach im Schwarzwald (bis 29.08.2022)
	Bürgermeister Thomas Ludwig Seckach (ab 30.08.2022)
Bürgermeister Michael Kessler Heddesheim (bis 31.05.2022)	Bürgermeister Armin Jöchle Eutingen im Gäu
Bürgermeister Jörg Frey Schonach im Schwarzwald (ab 30.08.2022)	

1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Bürgermeister Roland Burger Buchen	Bürgermeister Michael Benitz Staufen
Oberbürgermeister Klaus Holaschke Eppingen	Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Rastatt
Erster Bürgermeister Dr. Fabian Mayer Stuttgart	Erste Bürgermeisterin Gabriele Luczak-Schwarz Karlsruhe (ab 17.01.2022)
Oberbürgermeister Klaus Muttach Achern	Oberbürgermeister Alexander Baumann Ehingen (Donau)
Bürgermeister Joachim Schuster Neuenburg am Rhein	Bürgermeister Karsten Mußler Kuppenheim
Erster Bürgermeister Christian Specht Mannheim	Erster Bürgermeister Martin Bendel Ulm (ab 17.01.2022)

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Landrat Gerhard Bauer Schwäbisch Hall	Landrat Roland Bernhard Böblingen
Landrätin Marion Dammann Lörrach	Landrätin Stefanie Bürkle Sigmaringen
Landrat Helmut Riegger Calw	Landrat Bastian Rosenau Pforzheim

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Mitglieder	Stellvertreter
Alexander Stütz Stellv. Vorsitzender des Vorstands AOK Baden-Württemberg Stuttgart	Frank Hippler Vorsitzender des Vorstands Innungskrankenkasse (IKK) classic Dresden

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Verbandsgeschäftsführer Dr. Joachim Herrmann Sparkassenverband Baden-Württemberg Stuttgart (bis 30.09.2022)	Stv. Verbandsgeschäftsführer Dr. Harry Streib Sparkassenverband Baden-Württemberg Stuttgart (bis 31.12.2022)

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Mitglieder	Stellvertreter
Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart	Justitiarin Dagmar Ewert-Groh Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg im Breisgau

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Stellvertretender Vorsitzender ist Bürgermeister Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen statt.

Die zehnte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2020 begonnen und endet am 04.12.2025.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold.
Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist Herr Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs Kapitalanlage und Interne Leistungen.

1.3 Organisationsstruktur

Stand: 31.12.2022

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; diese Sparkassen werden im Wege einer Vereinbarung vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- Komm.ONE
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im

Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt oder
- Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des KVBW geführt wurde,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2022	2021	2020	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)				
Gemeinden	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	35	35	35	35
Sparkassen	49	49	50	101
Krankenkassen	1	1	1	81
Sonstige Mitglieder	432	429	425	157
Insgesamt	1.618	1.615	1.612	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)				
Einrichtungen der Sparkassen	3	4	4	0
Einrichtungen der Krankenkassen	3	3	3	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	1.294	1.569	1.703	78
Sonstige Mitglieder	231	233	251	50
Insgesamt	1.531	1.809	1.961	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)				
Sonstige Mitglieder	191	190	192	0
Mitglieder insgesamt	**3.340**	**3.614**	**3.765**	**1.607**

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 GKV hat sich im Berichtsjahr um 277 (2021: um 154) verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen bzw. wurde die Mitgliedschaft beendet, weil keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr vorhanden sind.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder bereits erhalten (Versorgungsempfänger). Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch der Anwartschaft auf Ehrensold, Betriebsrente oder Altersgeld aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2022[1]	2021[1]	2020[1]	1976
Aktive	28.005	28.014	28.128	15.695
darunter Angehörige, die				
- umlagepflichtig sind	26.568	26.612	26.736	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	23.555	23.623	23.726	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund				
- § 69 Abs. 1 und 2 LBG	4.104	4.142	4.234	3.945
- § 69 Abs. 4 LBG	3.321	3.267	3.252	1.633
- § 69 Abs. 5 LBG	431	370	320	70
- § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	0	0	1	142
- Elternzeit	281	246	218	274
darunter Beurlaubte aufgrund				
- § 72 Abs. 1 LBG	185	213	243	1.207
- § 72 Abs. 2 LBG	0	1	1	54
- Elternzeit	929	874	849	980
Versorgungsempfänger	18.857	18.482	18.290	14.093
davon Empfänger von				
- Ehrensold	113	118	123	54
- Anwartschaftsversorgungen	1	1	2	980

[1] Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2022 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 67,3 Versorgungsempfängern (2021: 100 zu 66).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Land- und Stadtkreise eingegliedert.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Land- und Stadtkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete staatliche Schulämter übertragen. Anlässlich der Forstreform zum 01.01.2020 wurden 304 Beamte von der im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW übernommen, 372 Beamte sind zum Versorgungsträger Kreis gewechselt. Der aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommene Personenkreis ist in der Angehörigen-Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Versorgungsfälle

Der Eintritt war begründet durch:	2022		2021		2020	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	151	17,9	149	16,5	174	19,6
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	488	57,7	530	58,7	500	56,3
- 60. Lebensjahr	86	10,2	96	10,6	115	12,9
Dienstunfähigkeit	120	14,2	127	14,1	99	11,1
Sonstige Gründe	0	0,0	1	0,1	1	0,1
Zusammen	845	100,0	903	100,0	889	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	16		18		16	
Ablauf der Amtszeit	62		54		42	
Einstweiliger Ruhestand	0		0		0	
Insgesamt	**923**		**975**		**947**	

Im Jahr 2022 sind 923 neue Versorgungsfälle eingetreten.

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an

	2022		2021		2020	
Altersgruppe	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	0	0,0	0	0,0	0	0,0
63 bis 65 Jahre	11	9,2	9	7,1	8	8,1
60 bis 62 Jahre	36	30,0	20	15,7	20	20,2
55 bis 59 Jahre	46	38,3	52	40,9	35	35,3
50 bis 54 Jahre	15	12,5	20	15,7	16	16,3
45 bis 49 Jahre	7	5,8	12	9,5	13	13,1
40 bis 44 Jahre	2	1,7	9	7,1	3	3,0
35 bis 39 Jahre	2	1,7	3	2,4	1	1,0
unter 35 Jahre	1	0,8	2	1,6	3	3,0
Insgesamt	**120**	**100,0**	**127**	**100,0**	**99**	**100,0**

2. Leistungen

2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister, Betriebsrente, Alters- und Hinterbliebenengeld) mit insgesamt 785,1 Mio. € um 19,3 Mio. € über denen des Vorjahres (2021: 765,8 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die „Trennung der Alterssicherungssysteme“ ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart „Altersgeld“ können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten. Dies gilt auch für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherren an den aufnehmenden Dienstherren zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVÄnp-ÄG 2022) vom 15.11.2022 (GBl. S. 540) wurde die Versorgung zum 01.12.2022 um 2,8 % angepasst.

Mit der Anhebung der beamtenrechtlichen Dienst- und Versorgungsbezüge hat der Besoldungsgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation umgesetzt.

2.1.4 Kindergeld 2022

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,66 Mio. € an 687 Berechtigte für 921 Kinder gezahlt (2021: 2,72 Mio. € an 705 Berechtigte für 957 Kinder). Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

Im Juli 2022 wurde ein Kinderbonus in Höhe von 100 € (2021 in Höhe von 150 €) für jedes kindergeldberechtigte Kind ausgezahlt.

2.1.5 Rentenanpassung 2022

Durch das Gesetz zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01.07.2022 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 – RWBestG 2022) vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 975) wurde der aktuelle Rentenwert um 5,35 % - von 34,19 € auf 36,02 € – angehoben.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde um 6,12 % – von 33,47 € auf 35,52 € – angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2022 um 1 % erhöht.

Die Anpassung von Renten hat Auswirkungen auf die Höhe der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und in der Folge auf die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 315 Versorgungsfälle im Meldebestand (2021: 313 Fälle).

„Die Anpassung von Renten hat Auswirkungen auf die Höhe der Anrechnungs- und Ruhensbeträge.“

2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 – sogenannte Nicht-Angehörige – (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 32 ausgeschiedene Angehörige rund 0,6 Mio. € (2021: rund 0,9 Mio. € für 23 Fälle),
- 225 Nicht-Angehörige rund 0,7 Mio. € (2021: rund 0,6 Mio. € für 232 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit 01.01.2011 können Beamte, die ab diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, Altersgeld erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bis 30.11.2018 galt für am 01.01.2011 vorhandene Beamte als Regelfall weiterhin die Nachversicherung. Für die Inanspruchnahme des Altersgelds war es erforderlich, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abzugeben. Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, war keine Erklärung erforderlich.

Seit 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamte, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Die Abgabe einer Erklärung ist nicht mehr erforderlich. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgelds die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gemäß § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV.

Im Berichtsjahr sind 25 Angehörige mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden (2021: 22 Fälle).

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für 21 Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 484.219,86 € ausgezahlt (2021: 377.240,90 € für 21 Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde, sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,3 Mio. € aufgewendet (2021: 1,5 Mio. €).

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Aufwendungen des KVBW nach dem G 131 betrugen 2022, wie im Vorjahr, rund 0,1 Mio. €.

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,2 Mio. € aufgewendet (2021: 2,5 Mio. €).

2.8 Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 159 Fällen (2021: 178 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.940 Fällen (2021: 1.874 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 1,15 Mio. € (2021: 1,1 Mio. €).

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 11,8 Mio. € (2021: rund 10,8 Mio. €).

2.9 Regelmäßige Versorgungsauskunft

Seit 2017 erhalten Beamte auf Lebenszeit nach § 77 Abs. 1 LBeamtVG in regelmäßigen Abständen von (spätestens) fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge.

Ende Januar 2022 erhielten erneut ca. 30.000 Laufbahnbeamte eine schriftliche Versorgungsauskunft. Wie zuvor enthielt auch diese Auskunft zwei Berechnungen: Eine Berechnung wegen Dienstunfähigkeit und eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Regelaltersgrenze. Darüber hinaus wurden Daten zu einem vorhandenen Eheversorgungsausgleich mitgeteilt und - soweit uns Kinder bekannt waren - auch Kinderzuschläge berechnet. Mit den in der Folge eingegangenen Rückläufen zu den Werdegängen wird der Datenbestand weiter fortgeschrieben. Die Werdegänge werden dabei direkt mit den Beamten und in der Regel ohne weitere Beteiligung der personalverwaltenden Stellen geklärt.

2.10 Beihilfe in Geburts-, Krankeits-, Pflege- und Todesfällen

2.10.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und deren Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleichbleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 97 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Ein stetiger Rückgang ist dagegen bei den anspruchsberechtigten Beschäftigten der Mitglieder festzustellen, was auf den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten seit dem Jahr 1998 zurückzuführen ist. Bei den eingereichten Beihilfeanträgen ist auch im Berichtsjahr wiederum ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser begründet sich in erster Linie durch die verstärkte Antragstellung per App, die von vielen Beihilfeberechtigten genutzt wurde. Mit 351.800 Festsetzungen bedeutet dies einen Zuwachs von rund 7 % gegenüber dem Vorjahr.

Beihilfeübertragung

	Die Beihilfegewährung haben übertragen:						Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten:		
Jahr	Land-kreise	Stadt-kreise	Große Kreisstädte	Sonstige Gemeinden	Sonstige Mitglieder	**Insge-samt**	Vers.-Empf.	Beschäf-tigte der Mitglieder	**Insgesamt**
1976	3	2	28	491	167	**691**	12.700	48.800	**61.500**
1997	26	6	75	963	2.973	**4.043**	16.900	282.700	**299.600**
2020	29	9	92	968	2.570	**3.668**	18.820	129.850	**148.670**
2021	31	9	92	968	2.430	**3.530**	19.370	124.770	**144.140**
2022	31	9	93	968	2.154	**3.255**	19.860	119.150	**139.010**

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform

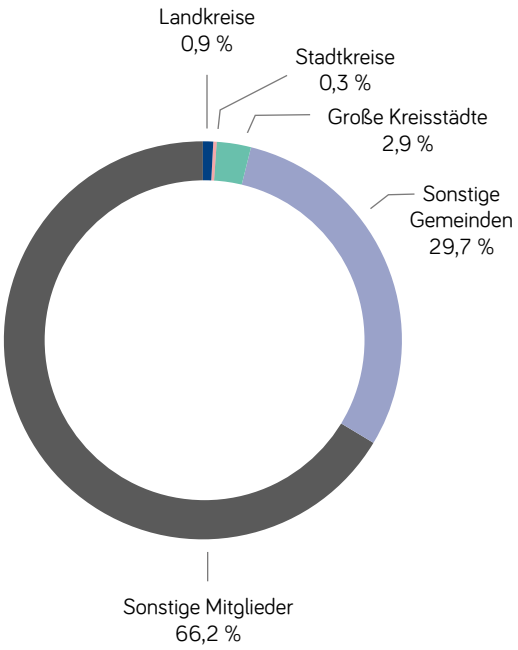

Anzahl Beihilfeberechtigte verteilt auf Mitgliedergruppen

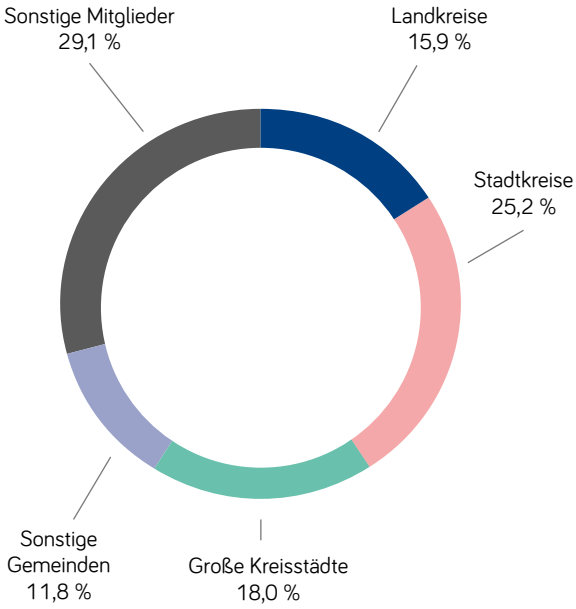

2.10.2 Beihilferechtliche Änderungen – Änderungen im Heilbehandlungsverzeichnis

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) i. V. m. Nr. 1.4.1 der Anlage zur BVO sind Heilbehandlungen beihilfefähig, wenn sie von Ärzten schriftlich begründet verordnet wurden und von Angehörigen von Heilberufen mit einer Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 BVO in Verbindung mit der Anlage 10 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) durchgeführt werden. Außerdem sind die Höchstbetragsregelungen der Anlage 9 zur BBhV zu beachten. Die Anlage 9 zur BBhV wurde im Jahr 2022 durch Vorgriffsregelungen wie folgt geändert:

- Zum 01.01.2022, aufgrund der Vorgriffsregelung vom 03.12.2021
  Im gesamten Heilbehandlungsverzeichnis wurden verschiedene Höchstbeträge angepasst. Die Bereiche Physiotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Podologie und die Ernährungstherapie wurden um weitere Behandlungsformen erweitert.
- Zum 01.07.2022, aufgrund der Vorgriffsregelung vom 18.05.2022
  Im Bereich der Ergotherapie wurden Höchstbeträge erhöht und Leistungsbeschreibungen angepasst.

2.10.3 Pauschale Beihilfe

In Baden-Württemberg wurde zum 01.01.2023 die „pauschale Beihilfe“ eingeführt. Diese neue Aufgabe stellte den KVBW vor große Herausforderungen und erforderte bereits im Jahr 2022 umfangreiche organisatorische und technische Vorbereitungen.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 21.12.2022 (GBl. S. 675) wird Beihilfeberechtigten ab 01.01.2023 die Möglichkeit eröffnet, anstelle des bewährten Systems aus Eigenvorsorge und Beihilfe die pauschale Beihilfe zu wählen und damit einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen zu erhalten. Voraussetzung ist entweder die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder eine private Krankheitskostenvollversicherung (100 % - Tarif).

Die Wahl der pauschalen Beihilfe ist eine freiwillige Entscheidung des Beihilfeberechtigten. Mit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe verzichtet der Beihilfeberechtigte jedoch unwiderruflich auf eine aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe für sich selbst sowie für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, berücksichtigungsfähige Kinder). Somit besteht ausschließlich ein Leistungsanspruch gegenüber der privaten bzw. gesetzlichen Krankenversicherung. Ausgenommen von dem Verzicht ist lediglich die Beihilfe zu Aufwendungen bei dauernder Pflege und im Todesfall. Hierzu wird weiterhin eine individuelle Beihilfe gewährt. Außerdem kann eine Beihilfe in besonderen Härtefällen zugestanden werden. Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet die Beihilfestelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Über die Einführung der pauschalen Beihilfe haben wir unsere Versorgungsempfänger, Mitglieder und Geschäftsauftraggeber im Rundschreiben vom 21.11.2022 ausführlich informiert.

2.11 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unserer Mitarbeitenden, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zugunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.11.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2022 war - wie in den Vorjahren - von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an Mitarbeitenden. Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2022 vom Kommunalen Personalservice 325 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 30.000 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.08.2023) bei 345 Kunden mit etwa 31.000 Zahlfällen. Zu unseren Kunden gehören u. a. die kommunalen Spitzenverbände, Sparkassen, Große Kreisstädte, Gemeinden, Stadtwerke und sonstige Einrichtungen.

2.11.2 Landesfamilienkasse

Die Landesfamilienkasse ist mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten ihrer Kunden betraut. Ende 2022 wurden ca. 320 Einrichtungen mit über 11.500 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice von der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Erstellung der Kindergeldbescheide bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin.

2.11.3 Reisekostenabrechnung

Im Geschäftsfeld der Reisekostenabrechnung des KPS werden alle Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg abgerechnet. Im Jahre 2022 wurden insgesamt etwa 1.600 Reisekostenanträge bearbeitet. Auch in diesem Bereich gehen wir von einer Steigerung der Fallzahlen aus.

2.12 Online Serviceleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

Über die Homepage **www.kvbw.de** finden Interessierte alle wichtigen Informationen über den KVBW, seine Geschäftsfelder und Serviceangebote.

Hier stehen zahlreiche Formulare und Merkblätter zum Download zur Verfügung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, den **Versorgungsrechner der Beamtenversorgung** zu nutzen, der auf Grundlage Ihrer persönlichen Daten Ihre individuelle Versorgungsanwartschaft berechnet. Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2022 hatten rund 9.000 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und rund 4.000 Personen den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert, was einem Plus von rund 300 bzw. 150 Personen gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Versorgungsrechner

Film zum Expertenforum

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an dessen Kunden und hatte 410 Abonnenten.

Zudem können Beihilfeberechtigte des Kommunalen Versorgungsverbands mit der **KVBW Beihilfe-App** bestimmte Belege digital erfassen und mobil einreichen. Im Jahr 2022 erreichten die KVBW Beihilfe 178.309 Beihilfeanträge per App. Dies entspricht rund 57 % der insgesamt eingereichten Anträge.

An drei Terminen in Karlsruhe bzw. Sigmaringen konnten sich unsere Mitglieder beim **Expertenforum** über eine interessante Vortragsreihe mit aktueller Brisanz zum Thema „Sicherheit und nachhaltige Versorgung“ freuen. Keynote Speaker war neben Roger Kehle (Ehrenpräsident des Gemeindetags Baden-Württemberg) der Gesundheitsexperte Patric Heizmann. Neben drei gelungenen Veranstaltungen standen am Ende auch insgesamt 440 Bäume, die der KVBW als Zeichen in Sachen Nachhaltigkeit durch „Grow my Tree“ pflanzen ließ.

3. Risikobericht

SUMMARY BY CATEGORY

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein separater Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen **ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz**. Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.
Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagement-Systems zuständig.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem **systematischen Prozess**. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht. Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten **Risikokategorien** zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-) Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für den erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW wendet im Rahmen der Kapitalanlage die geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend an. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst **große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität** unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte - in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen –

berücksichtigt. Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgte im Kalenderjahr 2022 weiterhin auf Basis des langjährigen Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Risikobudgets wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft. Eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Konzeption befindet sich in Arbeit und soll im Jahr 2023 finalisiert werden.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital zu einem großen Teil im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Dabei ist insbesondere bei festverzinslichen Wertpapieren des Direktbestands zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken langfristige Anlagen institutioneller Investoren seit Oktober 2017 nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen.

Aus diesem Grund werden die Bonitätsrisiken des Direktbestands festverzinslicher Wertpapiere in das Konzept der Risikobudgetierung einbezogen. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein **internes Bonitätsbewertungssystem**, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich innerhalb der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in **Wertpapierspezialfonds** angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert.

Darüber hinaus erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die überwiegend über Immobilienspezialfonds gehalten werden, sowie in Alternative Investments (Unternehmensbeteiligungen und Kreditvergabe an Unternehmen). Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses. Zentrales Element hinsichtlich der Immobilieninvestitionen ist daneben eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

„In der Kapitalanlage werden Nachhaltigkeitsaspekte durch ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange berücksichtigt."

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung sowie der Verpflichtungen aus der Beihilfe für Versorgungsempfänger erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven und den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen sowie dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden - soweit statistisch absehbar - durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von **Asset-Liability-Studien** in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Aktuariat. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe für Beschäftige der Mitglieder zu erbringenden Leistungen erfolgt bislang ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der drei - am Krankenversicherungsschutz orientierten - Umlagegruppen ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren - insbesondere wegen der Pflegekosten - tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat im Jahr 2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abzufedern und somit bei den Mitgliedern Entlastungseffekte zu erzielen. Umgesetzt wurde der Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage im Jahr 2018.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen („Preise“ je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.

Im Bereich der Landesfamilienkasse hat sich ein Rechtsrisiko dergestalt realisiert, dass eine einheitliche Bearbeitung der Kindergeldfälle auf Bundesebene erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund muss der KVBW dieses Geschäftsfeld mittelfristig aufgeben und die Kindergeldbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung von qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden für den KVBW soll ein bestehendes **Personenrisiko** möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und reduziert werden. Kompetente und engagierte Mitarbeitende langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Dabei bietet der KVBW den Fach- und Führungskräften einen grundsätzlich sicheren Arbeitsplatz, interessante Fortbildungsmöglichkeiten und **Entwicklungsperspektiven** sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Durch die flexible Arbeitszeitregelung sowie die Möglichkeit von Teilzeit- und Telearbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance) unterstützt; hierfür wurde dem KVBW im Mai 2020 das Zertifikat „audit berufundfamilie" erteilt. In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wird der Bereich Personalentwicklung stetig intensiviert. Ferner werden seit einigen Jahren **zusätzliche Ausbildungen** angeboten, um geeignete Nachwuchskräfte zu finden.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind. Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames **Internes Kontrollsystem** dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine **adäquate, flexible und schnelle Anpassung der Geschäftsprozesse** an neue Anforderungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen möglich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Prozesse regelmäßig durch die Prüfungsabteilung überprüft und bewertet.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr.

Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das **IT-Risiko** beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen **hausinternen IT-Bereich** zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik.

Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann. Auch vor diesem Hintergrund haben die Gremien im Rahmen der IT-Strategie zur Reduzierung des IT-Risikos eine deutliche Ressourcenaufstockung beschlossen.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko – im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Unternehmens entstehen können – ist derzeit nicht erkennbar.

3.5 Risiko Russland-Ukraine Krieg und aktuelle wirtschaftliche / geldpolitische Entwicklungen

Weitere zu berücksichtigende Risiken für die Kapitalanlage des KVBW ergeben sich aus den Unsicherheiten in Bezug auf den Russland-Ukraine-Krieg und der anhaltend hohen Inflation, verbunden mit der zu beobachtenden wirtschaftlichen Abschwächung. Aufgrund der steigenden Inflation ist das Zinsniveau an den Kapitalmärkten deutlich angestiegen.

Auch die Entwicklung an den Aktienmärkten im ersten Halbjahr 2023 kann als stabil bezeichnet werden. Abwertungen sind infolge des gestiegenen Zinsniveaus allerdings bei den Assetklassen Renten und Immobilien zu verzeichnen.

Die weitergehenden Effekte der geldpolitischen Maßnahmen sowie die weitere wirtschaftliche Entwicklung bleiben abzuwarten. Auswirkungen dieser zeitlich begrenzten Effekte auf die Verpflichtungen in der Beamtenversorgung oder die Leistungserbringung in den weiteren Geschäftsfeldern sind aktuell allerdings aufgrund der langfristigen Ausrichtung der Finanzierungskonzeption des KVBW nicht ersichtlich.

4. Nachhaltigkeits-bericht

Bereich	Aufgabenstellung	Kennzahl
Gesundheitsvorsorge	**Gewährung von Beihilfe**	**rd. 330 Tsd.** Beihilfebescheide mit **rd. 348 Mio. €** jährlichen Beihilfeleistungen
Altersvorsorge	**Gewährung von Altersbezügen**	**rd. 23 Tsd.** Leistungsbezieher mit **rd. 785 Mio. €** jährlichen Versorgungsleistungen
	Finanzierungskonzeption	Ewiger Umlagesatz **37 %** (seit 2011)
Zusatzversorgung	**Gewährung von Altersbezügen**	**rd. 255 Tsd.** Leistungsbezieher mit **rd. 964 Mio. €** jährlichem Zahlbetrag
Arbeitsmarkt	**Arbeitgeber**	**rd. 600** Mitarbeitende zertifiziert durch "audit berufundfamilie"
Kapitalanlage	**Nachhaltige Vermögensanlage**	Vermögen **rd. 15,9 Mrd. €**
	Bestandshalter & Vermieter	**10.286 Wohnungen** und **889 Gewerbeeinheiten**
	Bauherr	**18 Projektentwicklungen** bestehend aus **1.818 Wohneinheiten** und **27 Gewerbeeinheiten**

Einige Aufgaben, die dem KVBW vom Gesetzgeber übertragen wurden, stehen mit gesellschaftlichen Nachhaltigkeitszielen in enger Verbindung oder lassen sich diesen zuordnen. Diesen Nachhaltigkeitsaspekten fühlt sich der KVBW in besonderem Maße verpflichtet.

Die obenstehende Tabelle benennt diese Themen und ermöglicht anhand von Kennzahlen eine Einordnung des Beitrags, den der KVBW und seine Beschäftigten in diesen Bereichen leisten.

4.1 Nachhaltigkeit in den verschiedenen Bereichen

Die Gewährung von Altersbezügen erfolgt generationengerecht und generationenübergreifend, die Leistungen sind solidarisch finanziert und umfassen auch Hinterbliebene.

Die Kapitalanlage des KVBW ist Bestandteil dieser umfassenden Aufgabenstellung. Sie erfolgt nicht mit dem Ziel, Gewinne für privatwirtschaftliche Zwecke oder Anteilseigner zu erwirtschaften, sondern dient der langfristigen Finanzierung der genannten Leistungen aus unterschiedlichen Bereichen der Daseinsfürsorge.

Vor diesem Hintergrund ist die Nachhaltigkeitsstrategie des KVBW und deren konkrete Ausgestaltung an den gesetzlichen Vorgaben und Aufgabenstellungen auszurichten. Einzelne Maßnahmen und deren Priorisierung sollen regelmäßig aus der Funktion des KVBW im kommunalen Gesamtgefüge ableitbar sein bzw. mit ihr im Einklang stehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie des KVBW hat nach alledem einen vorgegebenen Rahmen und Kontext, der zu beachten und auszufüllen ist.

4.2 Nachhaltigkeitskonzept

Gemäß seinem eigenen Anspruch, als öffentlich-rechtliche Körperschaft der gesellschaftlichen Verantwortung und als treuhänderischer Investor den vorgegebenen Renditezielen gerecht zu werden, hat der KVBW ein Nachhaltigkeitskonzept für die Kapitalanlage entwickelt.

Dieses Nachhaltigkeitskonzept wird laufend überprüft und weiterentwickelt. Es nimmt weder heute noch in der Zukunft für sich in Anspruch, dass es alle denkbaren oder gesellschaftlich diskutierten Nachhaltigkeitsaspekte aufgreifen und konsequent umsetzen kann. Der KVBW

ist vielmehr bestrebt, eine eigenständige Strategie zu formulieren und ins Werk zu setzen, welche die Funktion und Aufgabenstellung des KVBW berücksichtigt und eine ehrliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema erkennen lässt.

Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Thematik werden konkrete Maßnahmen ausgewählt und Instrumente eingesetzt, denen der KVBW einen hohen Wirkungsgrad hinsichtlich der von ihm als wichtig erkannten Nachhaltigkeitsziele beimisst. Auf diese Weise können Nachhaltigkeitsaspekte bewusst in die Kapitalanlage insgesamt und in einzelne Investitionsentscheidungen einbezogen werden. Dabei sollen für die einzelnen Anlageklassen konkrete, spezifische Nachhaltigkeitsvorgaben definiert werden, um den Besonderheiten der Anlageklassen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig richtet sich der KVBW auch bei diesem Thema ökonomisch aus und versucht mit den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen einen angemessenen und spürbaren Beitrag zu leisten.

Dabei stellt der KVBW auch in seine Überlegungen mit ein, dass die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie widersprüchlich sein können und in der Praxis immer priorisiert und ausgeglichen sowie mit begrenzten Mitteln vorangebracht werden müssen. Diese Einschränkungen beinhalten keine Relativierung der Nachhaltigkeitsstrategie oder eine Rechtfertigung für unterlassenes Handeln, sondern verdeutlichen die Notwendigkeit, eine eigene Haltung zu finden, im Unternehmen zu stärken und gemeinsam mit allen Beteiligten wirksam umzusetzen und diese dann an den eigenen und den gesellschaftlichen Maßstäben zu messen.

4.3 Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Der KVBW investiert in aufsichtsrechtlich zulässige Anlageformen. Die Kapitalanlage erfolgt je nach Anlageklasse entweder unmittelbar im eigenen Direktbestand oder über Anteile an Investmentvermögen, welche durch externe Manager verwaltet werden.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (OffenlegungsVO) veröffentlicht der KVBW hiermit, inwieweit im Rahmen der Kapitalanlage neben wirtschaftlichen Aspekten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden.

Eine risikoorientierte und verantwortungsbewusste Kapitalanlage zählt für den KVBW zu den wichtigsten Unternehmenszielen. Dazu gehört neben der Beachtung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Nachhaltigkeitsaspekte in der Kapitalanlage werden auch unter dem Begriff ESG adressiert. ESG steht dabei als Abkürzung für **E**nvironment, **S**ocial und **G**overnance, das heißt für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffende Belange.

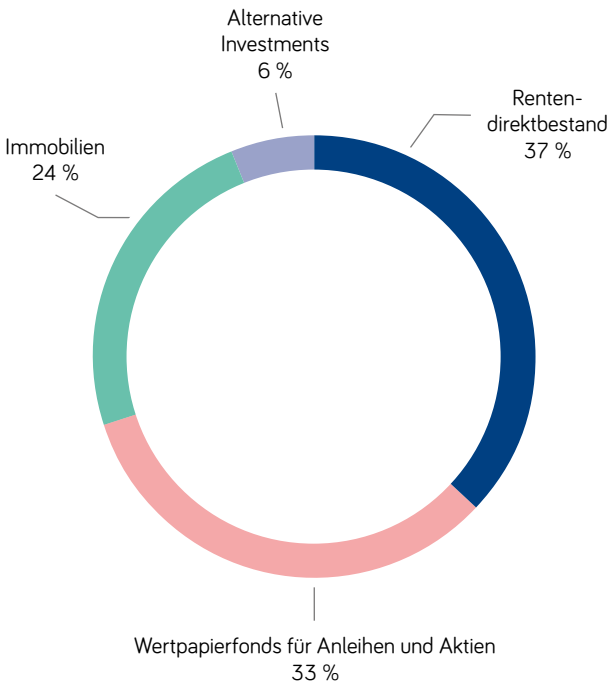

4.4 Wertpapierfonds für Anleihen und Aktien

Die Anlage in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Aktien erfolgt indirekt über Investmentvermögen, die von mehreren Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwaltet werden.

Der größte Anteil entfällt auf einen Master-Spezialfonds, welcher von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt wird. Im Rahmen der Investitionen in den Master-Spezialfonds wird der KVBW bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie von dem externen Datenprovider ISS ESG unterstützt. Für diese Anlageklassen werden Ausschlusskriterien festgelegt, die zu einer Negativliste führen. Anleihen und Aktien sich auf der Negativliste befindlicher Unternehmen dürfen von den jeweiligen Zielfonds-Managern nicht gehalten werden und müssen innerhalb einer festgelegten Frist veräußert werden.

Von der Kapitalanlage ausgeschlossen sind Unternehmen, welche die Kriterien der **UN Global Compact Richtlinie** nicht einhalten. Hierzu zählen Unternehmen, die die Menschen- und Arbeitsrechte im erheblichen Maße missachten sowie nachweislich oder mutmaßlich wesentliche Umweltschäden verursachen. Unternehmen mit schwerwiegenden korrupten Wirtschaftspraktiken sind von der Kapitalanlage ebenfalls ausgenommen.

Gänzlich ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen im Bereich geächteter Waffen sowie in Produzenten von Tabakwaren.

Die Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) erfolgt über einen externen Dienstleister auf Basis von Leitlinien. Die Leitlinien werden jährlich zwischen der KVG und dem externen Dienstleister abgestimmt. Falls auf der Hauptversammlung gestellte Anträge für nicht vereinbar mit sozialen oder ökologischen Belangen gehalten werden, wird den Anträgen nicht zugestimmt.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der liquiden Kapitalanlagen soll künftig weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist geplant, bei Investitionen in Staatsanleihen Länder auszuschließen, in welchen gemäß dem Global Peace Index der Friedensstatus als sehr niedrig eingestuft wird. Investitionen in Staatsanleihen autoritärer Regime, welche gemäß dem Freedom House Index als nicht frei klassifiziert werden, werden zukünftig ebenfalls ausgeschlossen.

Die Investmentvermögen für Wertpapiere werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als „konventionelle“ Finanzprodukte gemäß Art. 6 (1) der OffenlegungsVO klassifiziert.

„Die Nachhaltigkeitsstrategie der liquiden Kapitalanlagen soll künftig weiter ausgebaut werden, um u. a. Länder auszuschließen, in denen der Friedensstatus als sehr niedrig eingestuft wird.“

„Bei Immobilien wird auf eine gute Energieeffizienz sowie eine nachhaltige Vermietung der Objekte geachtet."

4.5 Rentendirektbestand

Im eigenen Direktbestand werden festverzinsliche Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (Buy-and-Hold-Ansatz). Bei den Investitionsentscheidungen und im Rahmen des Risikomanagements werden ökonomische Kriterien berücksichtigt. Papiere von Emittenten, welche die Kriterien der **UN Global Compact Richtlinie** nicht erfüllen und sich deshalb auf der Negativliste von ISS ESG befinden, werden nicht angekauft.

Anlagen im Rentendirektbestand eignen sich nicht zur Klassifizierung gemäß OffenlegungsVO.

4.6 Immobilien

Die Anlage in Immobilien erfolgt im Wesentlichen indirekt über Spezialfonds, welche europaweit in Immobilien investiert sind. Darüber hinaus werden im hauseigenen Direktbestand Immobilien in Baden-Württemberg gehalten.

Im Zuge von Investitionsentscheidungen in direkt und indirekt gehaltene Immobilien wird auf eine gute Energieeffizienz sowie eine nachhaltige Vermietung der Objekte geachtet. Bei neugebauten Immobilien wird zunehmend auf die Errichtung der Objekte gemäß KfW-40 Energiestandard Wert gelegt. Darüber hinaus wird bei Neubauten angestrebt, eine Photovoltaikanlage sowie Vorrichtungen für E-Mobilität zu verbauen, falls es bautechnisch möglich und rechtlich zulässig ist. Aktuell sind 22.027 qm Photovoltaikanlagen verbaut sowie 215 Stellplätze mit Vorrichtungen für E-Autos ausgestattet. Darüber hinaus sind 490 Wohneinheiten nachhaltig als geförderte oder preisgedämpfte Wohnungen vermietet.

Die Erweiterung der Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich der Immobilien sieht einen verstärkten Fokus auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verringerung der CO^2-Emissionen der Gebäude vor. Für die Sanierungsmaßnahmen wird jährlich ein auskömmliches Budget gestellt. Daneben wird bei der Investitionsentscheidung hinterfragt, inwieweit das Investment einen mittelbaren Beitrag zur Erreichung von sozialen Zielen (z. B. gefördertes Wohnen) oder Umweltzielen (z. B. Quartiersentwicklung mit ÖPNV-Anbindung zur Reduzierung des Autoverkehrs) leisten kann. Die Investmentvermögen für Immobilien werden von den KVG als „konventionelle" Finanzprodukte gemäß Art. 6 (1) der OffenlegungsVO klassifiziert.

4.7 Alternative Investments

Die Anlage in Private Equity und Private Debt erfolgt indirekt über Teilfondsmanager, die ihrerseits in Zielfonds investieren. Bei den Alternativen Investments werden Nachhaltigkeitsaspekte von den Managern der jeweiligen Mandate berücksichtigt.

Alle Teilfondsmanager haben sich freiwillig zur Einhaltung der **UN Principles for Responsible Investment** oder der **UN Sustainable Development Goals** verpflichtet.

Die Investmentvermögen für Alternative Investments werden von den KVG als „konventionelle" Finanzprodukte gemäß Art. 6 (1) der OffenlegungsVO klassifiziert.

4.8 Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Vergütungspoltik für die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden erfolgt nach beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen. Die Vergütungsstrukturen beinhalten keine variablen Komponenten, die an Kennzahlen des Kapitalanlageerfolgs geknüpft sind und begünstigen daher keine Risikobereitschaft zur Übernahme von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Investmentvermögen des KVBW werden gemäß der OffenlegungsVO von den Kapitalverwaltungsgesellschaften wie folgt klassifiziert:

Vehikel	Assetklasse	Volumen	Klassifizierung gemäß OffenlegungsVO	Nachhaltigkeitsstrategie
(Master-) Spezialfonds	**Aktien und Renten**	5,19 Mrd. €	konventionelles Finanzprodukt gemäß Art. 6	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW **explizit vorgegeben**. Quartärliche Negativliste von ISS ESG auf Basis der Kriterien der UN Global Compact Richtlinie.
Immobilien (-fonds)	**Immobilien**	3,84 Mrd. €	konventionelles Finanzprodukt gemäß Art. 6	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW bislang **nicht explizit vorgegeben**. Berücksichtigung von Kriterien wie Energieeffizienz und nachhaltige Vermietung im Rahmen des Investitionsprozesses.
Alternative Investments	**Private Equity, Private Debt, Infrastruktur**	976 Mio. €	konventionelles Finanzprodukt gemäß Art. 6	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW bislang **nicht explizit vorgegeben**. Teilfondsmanager haben sich zur Einhaltung der UN PRI oder der UN Sustainable Development Goals verpflichtet.
Rentendirektbestand	**Renten**	5,87 Mrd. €	zur Klassifizierung nicht geeignet	Nachhaligkeitsstrategie vom KVBW **explizit vorgegeben**. Ausschluss von Emittenten auf Basis der Negativliste von ISS ESG (Kriterien der UN Global Compact Richtlinie).

5. Rechtsmittel-verfahren

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. Dienstordnungs-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt.

Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	Stand am 31.12.2021	Abgänge	Zugänge	Stand am 31.12.2022
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	18	6	7	19
Verfahren aus dem Beihilferecht	15	10	7	12
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	0	1	1	0
Insgesamt	33	17	15	31

Erläuterungen zu den Abgängen: Im Bereich Beamtenversorgung ergingen im Laufe des Jahres 2022 drei erstinstanzliche Urteile zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In einem Verfahren wurde die Klage zurückgenommen, ein Verfahren endete durch Vergleich, zwei weitere Verfahren wurden zu einem verbunden.
Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen im Berichtszeitraum vier erstinstanzliche Urteile / Beschlüsse zu Gunsten des KVBW sowie ein erstinstanzliches Urteil zu Lasten des KVBW. Fünf weitere gegen den KVBW geführte Verfahren wurden durch Rücknahme der Klage beendet.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte wie folgt:

Verwaltungsgerichte	24
Verwaltungsgerichtshof	5
Arbeitsgerichte	0
Landesarbeitsgericht	0
Amtsgerichte	2
Landgerichte	0
Oberlandesgerichte	0

6. Finanzierung

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 01.07. des jeweiligen Haushaltsjahres, die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten und ggf. differenziert gewichteten Versorgungsbezüge sowie der dreifache Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage daher in Höhe von 37 % erhoben, so auch im Jahr 2022.

Diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickelte und gemäß § 27 Abs. 1 GKV jährlich überprüfte Finanzierungskonzeption, die - über die Erhebung des ewigen Umlagesatzes hinaus - einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demografischen Entwicklung. Der Umfang der Verpflichtungen aus künftigen Versorgungslasten wird durch die versicherungsmathematisch ermittelte Pensionsrückstellung abgebildet. Da die Finanzierungskonzeption lediglich einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, sind diese Verpflichtungen bisher nicht vollständig durch finanzielle Mittel hinterlegt.

Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das **N**eue **K**ommunale **H**aushalts- und **R**echnungswesen (NKHR) an. Eine wesentliche Neuerung im NKHR ist der aufwandswirksame Nachweis der Zuführungen zu den nach § 27 Abs. 4 GKV zu bildenden Pensionsrückstellungen, was in der Ergebnisrechnung einen (rein versicherungstechnischen) Fehlbetrag nach sich zieht. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit des KVBW wurden in § 27 Abs. 1 GKV spezielle ergänzende Regelungen zum NKHR aufgenommen. Insbesondere kann demnach das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen, sofern die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar belegt wird. Zudem ist der Ausweis einer Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag) zulässig und verbleibende Fehlbeträge werden nicht vorgetragen, sondern diese sind direkt mit der Nettoposition zu verrechnen.

„Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) an.“

Der KVBW wird in den nächsten Jahren aufgrund der ergebniswirksam abzubildenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen voraussichtlich negative ordentliche Ergebnisse in der Ergebnisrechnung ausweisen, die jeweils zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Fehlbetrags in der Bilanz führen; insoweit handelt es sich um buchhalterische/darstellerische Auswirkungen des NKHR. In der Finanzrechnung hingegen werden – basierend auf der Finanzierungskonzeption – Finanzierungsmittelüberschüsse entstehen, was die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption bestätigt.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 1.058 Mio. € (2021: 1.011 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 525 Mio. € ergibt sich im Bereich Versorgungswesen in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag im Umfang von 388 Mio. €.
Die Finanzrechnung des Bereichs Versorgungswesen weist hingegen einen Überschuss von 132 Mio. € aus.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger, sondern beispielsweise auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel dienen dem weiteren Aufbau von Deckungskapital.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Die **Besondere Umlage** hat – zusammen mit den weiteren Erträgen dieses Bereichs – die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für:

	2022	2021
1) Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	4 €	4 €
2) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V	140 €	140 €
3) alle **übrigen** anspruchsberechtigten Beschäftigten	3.000 €	3.000 €

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der AS (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €. Die Besondere Umlage und die weiteren Erträge dieses Bereichs belaufen sich in 2022 auf insgesamt 122 Mio. € (2021: 116 Mio. €).

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 26 Mio. € zur Verfügung (2021: 39 Mio. €).

Das in der Bilanz ausgewiesene **Finanzvermögen** ist im Berichtsjahr um 194 Mio. € auf 3,3 Mrd. € angewachsen. Die sonstigen Vermögenspositionen (Immaterielles Vermögen und Sachvermögen) sind mit rund 4 Mio. € von untergeordneter Bedeutung.

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie eventueller satzungsgemäßer Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 437 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

Der KVBW bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 4 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 16,4 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz der v**ersicherungstechnische Fehlbetrag (Nettoposition)** ausgewiesen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2022 angesammelten Vermögens 13,6 Mrd. € beträgt. Zwar hat sich der versicherungstechnische Fehlbetrag im Berichtsjahr weiter erhöht, in Relation zur gesamten Bilanzsumme sinkt der versicherungstechnische Fehlbetrag allerdings kontinuierlich ab. Dies bestätigt die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption.

Für die Vermögensanlage des KVBW gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Hierzu hat der Anlagebeirat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat **Richtlinien für die Vermögensanlage** erlassen. Bei der Vermögensanlage wird den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und ausreichender Liquidität sowie angemessener Mischung und Streuung Rechnung getragen.

„Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte - in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung treffenden Belangen - berücksichtigt.“

Das Kapitalanlagejahr 2022 ist von einer multiplen Krisensituation mit sich teilweise verstärkenden Effekten geprägt gewesen.

So hat im Februar 2022 Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine begonnen. Die ohnehin vorhandenen Lieferkettenprobleme haben sich in diesem Zuge ausgeweitet und die Preise an den Rohstoffmärkten sind nach oben geschnellt. Ebenfalls belastend hat die strikte Null-Covid-Politik der chinesischen Regierung gewirkt, bei der es zu wiederkehrenden Lockdowns gekommen ist.

Die Lieferkettenprobleme und hohen Energiepreise haben global steigende Inflationsraten begünstigt. Nach anfänglicher Zurückhaltung, vor allem seitens der Europäischen Zentralbank, haben die internationalen Zentralbanken einen der schnellsten Zinserhöhungszyklen der Historie gestartet.

Insgesamt wiesen die Kapitalanlagen des KVBW im Jahr 2022 eine negative Performanceentwicklung auf. Hauptgrund hierfür waren die zum Teil deutlich gesunkenen Kurse von in Wertpapierfonds gehaltenen, börsennotierten Rentenpapieren und Aktien. Die Bewertungen in den Bereichen Immobilien und Alternative Investments hingegen entwickelten sich positiv und wirkten somit stabilisierend auf die Performance des Gesamtportfolios. Rentenpapiere im Rentendirektbestand werden nicht zu Marktwerten bilanziert.

Für die zukünftige Marktentwicklung sieht sich der KVBW als konservativer, langfristiger Anleger mit seiner an einer ALM-Studie ausgerichteten, breit diversifizierten Allokation weiterhin gut aufgestellt.

Das **Finanzvermögen des KVBW** ist überwiegend in Wertpapiere investiert. Der **Wertpapierbestand** umfasst einerseits die direkt verwalteten Kapitalmarktpapiere und Einlagen, die überwiegend in festverzinslichen Namenspapieren gehalten werden, und andererseits die Anlagesegmente Wertpapierfonds, Immobilienfonds und Alternative-Investmentfonds. Das Segment Wertpapierfonds beinhaltet im Wesentlichen einen breit diversifizierten Dachfonds mit Investmentmandaten für Staatsanleihen und Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Aktien mit einem integrierten Risiko-Overlay. Das Segment Alternative Investments umfasst die Teil-Anlageklassen Private Equity (Unternehmensbeteiligungen) und Private Debt (Kreditvergabe an Unternehmen).

Entwicklung des Wertpapierbestands des KVBW

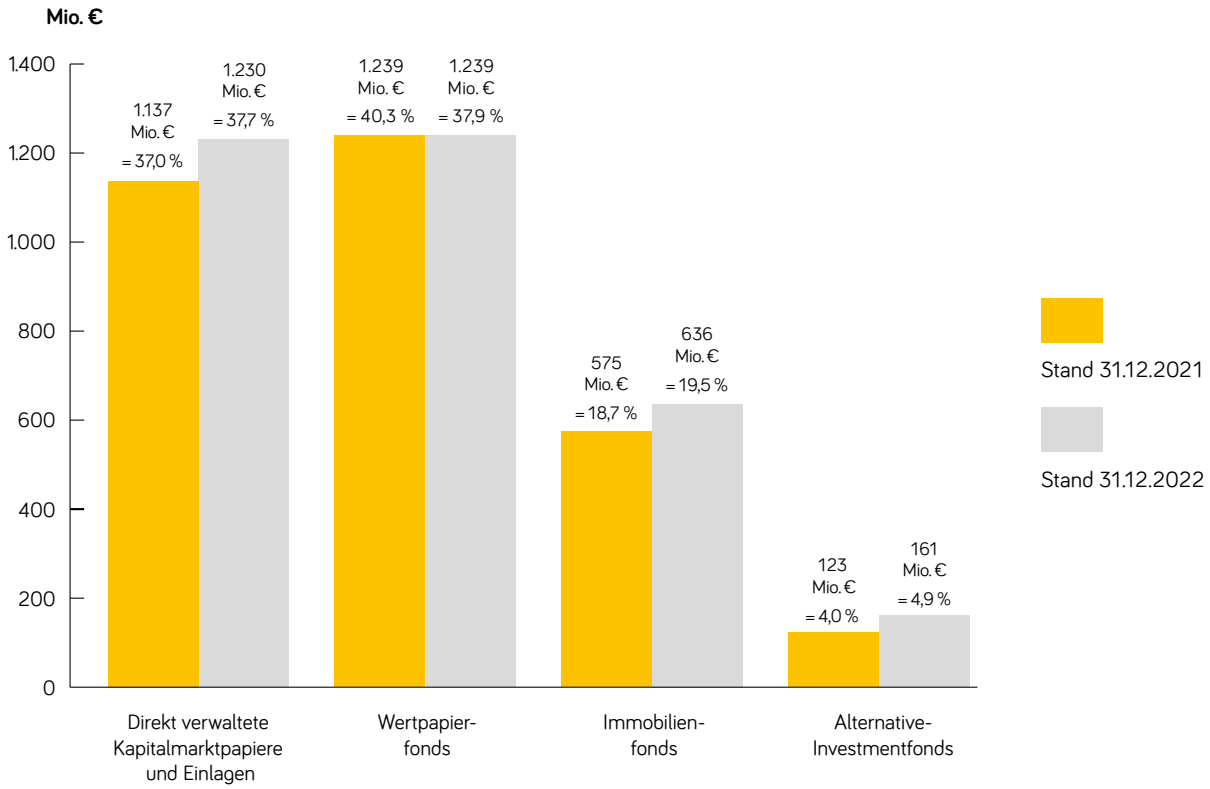

7. Jahresabschluss 2022

7.1 Gesamtergebnisrechnung

ERTRÄGE	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.174.099.942
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0
Sonstige Transfererträge	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	498.372
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	204.691.747
Zinsen und ähnliche Erträge	26.097.843
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0
Sonstige ordentliche Erträge	398.096
Ordentliche Erträge	**1.405.786.000**

AUFWENDUNGEN	€
Personalaufwendungen	38.851.960
Versorgungsaufwendungen	4.054.148
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.731.872
Abschreibungen	1.054.288
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.624.486
Transferaufwendungen (Leistungen aus dem GKV)	1.731.075.262
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.596.843
Ordentliche Aufwendungen	**1.793.988.859**

GESAMTERGEBNIS	€
Ordentliche Erträge	1.405.786.000
Ordentliche Aufwendungen	1.793.988.859
Ordentliches Ergebnis	-388.202.859
Außerordentliche Erträge	0
Außerordentliche Aufwendungen	0
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis	**-388.202.859**

TEILERGEBNISRECHNUNGEN	Innere Verwaltung	Versorgungswesen	Beihilfe	Allgemeine Finanzwirtschaft
	€	€	€	€
Ordentliche und kalkulatorische Erträge	58.285.354	1.244.800.885	122.405.651	26.123.875
Ordentliche und kalkulatorische Aufwendungen	58.285.354	1.633.003.744	122.405.651	26.123.875
Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0	-388.202.859	0	0
Sonderergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis	**0**	**-388.202.859**	**0**	**0**

7.2 Gesamtfinanzrechnung

EINZAHLUNGEN	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0
Zuweisungen und Zuwendungen, allgemeine Umlagen	1.194.114.387
Sonstige Transfereinzahlungen	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	498.268
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	201.129.156
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	24.614.367
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	26.656
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.420.382.834**

AUSZAHLUNGEN	€
Personalauszahlungen	35.197.947
Versorgungsauszahlungen	4.106.686
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.256.982
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.536.664
Transferauszahlungen (Auszahlungen nach dem GKV)	1.203.390.986
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.540.580
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.262.029.845**

GESAMTERGEBNIS	€
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.420.382.834 1.262.029.845
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	158.352.989
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 948.516
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-948.516
Finanzierungsmittelüberschuss	157.404.473
Summe der haushaltsunwirksamen Einzahlungen Summe der haushaltsunwirksamen Auszahlungen	1.084.864.853 1.248.602.874
Summe aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-163.738.021
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	12.223.402 -6.333.548
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.889.854

TEILFINANZRECHNUNGEN	Innere Verwaltung	Versorgungswesen	Beihilfe	Allgemeine Finanzwirtschaft
	€	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.314.353	1.220.244.086	118.533.809	49.290.586
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.102.194	1.088.581.976	114.809.011	4.536.664
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	-21.787.841	131.662.110	3.724.798	44.753.922
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-948.516	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	**-22.736.357**	**131.662.110**	**3.724.798**	**44.753.922**

7.3 Bilanz

AKTIVA	Schlussbilanz 2021	Änderung 2022	Schlussbilanz 2022
	€	€	€
Immaterielles Vermögen	80.617	-16.079	64.538
Sachvermögen	4.121.204	-101.636	4.019.568
Wertpapiere	3.074.055.526	191.539.970	3.265.595.496
Forderungen	24.653.388	8.592.308	33.245.696
Liquide Mittel	12.223.902	-6.333.548	5.890.354
Finanzvermögen	3.110.932.816	193.798.730	3.304.731.546
Aktive Rechnungsabgrenzung	67.522.256	5.961.830	73.484.086
Nettoposition (versicherungsmathematischer Fehlbetrag)	13.197.565.273	388.202.859	13.585.768.132
Summe Aktiva	**16.380.222.166**	**587.845.704**	**16.968.067.870**

PASSIVA	Schlussbilanz 2021	Änderung 2022	Schlussbilanz 2022
	€	€	€
Eigenkapital	0	0	0
Sonderposten	0	0	0
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.175.123	90.608	1.265.731
Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 4 GKV	15.871.874.669	529.103.834	16.400.978.503
Rückstellungen	15.873.049.792	529.194.442	16.402.244.234
Verbindlichkeiten	42.373.765	38.736.559	81.110.324
Passive Rechnungsabgrenzung	464.798.609	19.914.703	484.713.312
Summe Passiva	**16.380.222.166**	**587.845.704**	**16.968.067.870**

Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
AS	Allgemeine Satzung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVO	Beihilfeverordnung Baden-Württemberg
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
ESG	Environment, Social und Governance
G131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBl.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KPS	Kommunaler Personalservice
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaften
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OffenlegungsVO	Offenlegungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Team Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Fotos
Titel © Aliaksandra Spirydovich / shutterstock.com
Seite 5 © Klaus Lorenz / Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Seite 6 © YAKOBCHUK VIACHESLAV; D-Krab / shutterstock.com
Seite 7 © fotoSCHULTHEISS
© D-Krab; NicoElNino; Deemerwha studio / shutterstock.com
Seite 8 © Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
© fotoSCHULTHEISS
Seite 9 © D-Krab / shutterstock.com
© Architekturfotografie Kazakov
Seite 10 © Evgeny Atamanenko / shutterstock.com
Seite 12 © Architekturfotografie Kazakov
Seite 13 © Architekturfotografie Kazakov
Seite 15 © Master1305 / shutterstock.com
Seite 16 © Architekturfotografie Kazakov
Seite 18 © Perfect Wave / shutterstock.com
Seite 22 © Perfect Wave / shutterstock.com
Seite 25 © Monkey Business Images / shutterstock.com
Seite 26 © Day Of Victory Studio; Jacob Lund / shutterstock.com
Seite 29 © FrankHH; TgTsibe / shutterstock.com
Seite 30 © VGstockstudio / shuttertsock.com
Seite 32 © Africa Studio / shutterstock.com
Seite 33 © Klaus Lorenz / Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Seite 34 © REDPIXEL.PL / shutterstock.com
Seite 36 © Natee Meepian / shutterstock.com
Seite 39 © David Gyung; ARMMY PICCA / shutterstock.com
Seite 40 © Minerva Studio; Blue Planet Studio / shutterstock.com
Seite 43 © Miha Creative / shutterstock.com
Seite 44 © kram-9 / shutterstock.com
Seite 48 © David Gyung; MIND AND I / shutterstock.com
Seite 49 © SFIO CRACHO; Perfect Lazybones / shutterstock.com
Seite 50 © Evgeny Atamanenko / shutterstock.com
Seite 52 © SmartPhotoLab / shutterstock.com
Seite 55 © Proxima Studio / shutterstock.com
Seite 56 © alis yimyen / shutterstock.com
Seite 58 © Sutthiphong Chandaeng; CaptaiN JoE ProductionS / shutterstock.com
Seite 60 © YAKOBCHUK VIACHESLAV / shutterstock.com
Seite 61 © 3rdtimeluckystudio / shutterstock.com
Seite 62 © comzeal images / shutterstock.com

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de